

RS UVS Salzburg 1991/08/08 11/10/1-1991

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.08.1991

Rechtssatz

Eine Berufung, die von einem "Bevollmächtigten" eingebracht wird, ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein Nachweis über die zum Zeitpunkt der Einbringung bestehende Bevollmächtigung nicht erbracht wird. Eine nach diesem Zeitpunkt ausgestellte Vollmachtsurkunde, die in der Gegenwartsform abgefaßt ist ("bevollmächtige hiermit..."), erfüllt nicht diese Voraussetzung.

Schlagworte

Vollmacht

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at